

Theil der Vorbereitungen zur Messe zu ordnen, wobei es höchst komisch aussieht, daß viele Verleger, welche großes Capital jährlich in ihren Verlag stecken, lange Bandwürmer von Remittenden-Facturen drucken, ihre Transport-Angaben auf ein liliputisches Papierquantum reduciren, welches zu irgend einer Bemerkung keinerlei Raum übrig läßt.

Sonderbar klingt es, wenn in Nr. 34 d. Bl. ein Verleger sich beschwert, daß er bereits im März Remittenden-Pakete erhält und dies als ein Zeichen ansieht, als ob der Sortimenter die Zeit zum Absatz nicht benutze. Allerdings hätte der Mann Recht, wäre die Zahl der Verleger um zwei Drittel kleiner, als sie wirklich ist; so aber muß früh angefangen und fortgeschafft werden, damit es Platz gibt für den neuen, stets steigenden Schwall, und überhaupt die eigentliche Ordnung der Rechnungen, die Aufstellung der Zahlungslisten zu rechter Zeit erfolgen kann.

Die wirkliche Abschaffung der Ueberträge ohne Ausnahme ist eine Illusion und wird eine solche bleiben, da am Ende jeder Producent freien Willen besitzt, wie weit er sich eine Ausdehnung des Credits von seinem Schuldner gefallen lassen mag.

Ein Hauptgrund der Ueberträge ist aber für den ordnungliebenden Sortimenter die Nachlässigkeit, womit viele Verleger die Abschlüsse betreiben. Zahlt der Sortimenter rein nach seinem Buche, so erhält er bei Conformität des Saldo's nur von sehr wenigen die betreffende Anzeige, wohl aber kann es ihm vielfach vorkommen, daß nach Jahr und Tag beim neuen Auszuge ihm irgend etwas zur Last fallen soll, was er nicht kannte und somit nicht zu beseitigen vermochte.

Einsender dieses, durch die widerwärtigsten Erfahrungen belehrt, hat daher seine eigene Methode sich gemacht. Er zahlt zur Messe à Conto im Verhältnis seines Buches, erwartet den Abschluß und berichtet jede Woche die durch conforme Abschlüsse sich ergebenden Reste, ohne auf eine spätere Zeit zu warten. Wer also conform abschließt, erhält seinen Rest sofort; wer es unterläßt, wird erinnert, was dreimal im Jahre geschieht, aber den Säumigen endlich doch Ordnung abzwängt.

XI.

Die Berichte der zur Berathung über die Verlegung des bisherigen Abrechnungstermins erwählten Commission liegen vor uns, und ergibt sich aus denselben, daß die Entscheidung über einen „Majoritäts-“ oder „Minoritätsantrag“ zu treffen ist. Bei einer so in alle Verhältnisse und Einrichtungen einschneidenden Reform soll und muß die Stimme jedes Einzelnen ins Gewicht fallen und zur Entscheidung beitragen; eine Cantate-Versammlung kann und darf über dergleichen nicht endgültig entscheiden wollen.

Nachdem in der nächsten Cantate-Versammlung viele Reden und Worte über die Verlegung gewechselt, wird am Ende doch der Beschluß gefaßt werden müssen, die schriftliche Abstimmung jedes Einzelnen einzuholen, um zu einem entscheidenden Resultate zu gelangen. Hierdurch würde alsdann die Entscheidung dieser wichtigen Frage wiederum hinausgerückt und verzögert werden, d. h. auf die lange Bank geschoben. Der Einsender dieser Zeilen ist der Meinung, daß in allen Dingen darnach gestrebt werden soll, so bald als möglich zu einem klaren Resultat zu gelangen, und hält es daher für zweckmäßig, daß der Börsenvorstand sofort allen Buchhandlungen, ob Mitglied des Börsenvereins oder nicht, betreffende Stimmzettel mit den verschiedenen Fragen zur Verneinung oder Bejahung zugehen lassen sollte. Die Zeit bis zur Cantate-Versammlung ist noch lang genug, daß Jeder mit Gemüthsruhe sich die Sache noch einmal zu Hause überlegen und den Stimmzettel rechtzeitig zurücksenden kann,

selbst aus der größten Entfernung. In der Cantate-Versammlung könnten alsdann die Stimmzettel gezählt werden; ohne viel Reden wäre ein völlig zu rechtfertigendes Resultat erzielt, dem die unterliegende Minorität sich fügen würde und müßte, und die Sache wäre abgemacht.

Miscellen.

Messgelder und Zahlungslisten. — Alle für die Leipziger Ostermesse bestimmten Messgelder und Zahlungslisten müssen in der Woche vor Jubilate, also für 1862 spätestens am 8. Mai, womöglich aber früher, in den Händen der Commissionäre sein, wenn sie in der nöthigen Ordnung, woran jeder Handlung nothwendig gelegen sein muß, expedirt werden sollen. Der technische Gang des Messgeschäfts erfordert dies aufs dringendste. Der Commissionär kann nämlich nicht jede Liste dem einzelnen Verleger zur Quittung einzeln vorlegen, sondern ehe die Abrechnung und Auszahlung vorgenommen wird, sind sie sämmtlich — mancher Commissionär hat deren 70 und mehr zu besorgen — erst systematisch durch die Börsen-Zahlungszettel, welche wiederum mit den Listen verglichen werden müssen u. s. w., zu vereinigen. Damit nun diese zeitraubende Vereinigung möglich sei, muß eine jede Handlung dafür sorgen, daß am bemerkten Termine die Gelder und die Liste, welche doppelt zu senden ist, wenn der Committent ein quittirtes Exemplar retour wünscht, hier eintreffen. Gelangt die Liste erst in die Hände des Commissionärs, nachdem die Abrechnung auf der Börse bereits begonnen hat, so muß nothwendig deren Erledigung bis zu dem letzten Börsentage, Mittwoch vor Pfingsten, den 4. Juni, verschoben werden und auf die Messcirculation verzichten, ein Umstand, der bekanntlich die größten Störungen im Geschäftsverkehr zur Folge haben und die ungünstigsten Ansichten über die Säumigen entwickeln kann. (Schulz' Adressbuch 1862.)

Der Buchhandel und das Preussische Militärbudget. — Die Herren Verleger mögen sich in Betreff des Absatzes pro 1862 in Preußen keiner Täuschung hingeben. Derselbe dürfte in den allermeisten Fällen geringer sein, als in den vorhergehenden Jahren. Es wird jetzt in Preußen viel gespart, um die erhöhten Steuern für das Militär zu erschwingen, und den Buchhandel muß nothwendig dieses Ersparungssystem mit am empfindlichsten berühren. — Darum mögen nur die Herren Verleger es nicht der Thätigkeit des Sortimentsbuchhändlers Schuld geben, wenn sie sich in ihren Annahmen mehr oder weniger getäuscht finden! Ur.

Aus Mecklenburg-Schwerin. Das Regierungsblatt veröffentlicht folgende declaratorische Verordnung zum Pressegesetz (Börsenbl. 1856, S. 533), wonach §. 6. des Pressegesetzes künftig folgendermaßen lauten soll: „Von der Erfüllung der in den §§. 4. und 5. enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche solchen Zwecken dienende kleinere Pressezeugnisse, nicht aber solche Drucksachen auszunehmen, welche andern, z. B. politischen oder religiösen Zwecken dienen, wie solches namentlich bei Adressen, Placaten, Petitionen, Circularen, Liedern u. dergl. sein kann.“

Petersburg, 26. März. Durch ein kaiserliches Decret sind verschiedene Censurerleichterungen und Vereinfachungen angeordnet worden. Ferner wurde eine Commission ernannt behufs der Revision der Pressegesetzgebung und die Censur der Werke wissenschaftlicher Gesellschaften ganz abgeschafft.